



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

357
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 5. Oktober 2015

Nummer 40

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

468. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVP für die Sanierung bzw. Änderung der Erdgasfernleitung WEDAL DN 800 auf dem Gebiet der Stadt Kerpen im Rhein-Erft-Kreis Seite 357
469. Genehmigungsverfahren der Kölnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln (UVP) Seite 358
470. Genehmigungsverfahren der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Köln Merkenich, Mikrosuspensions-PVC (P-Anlage) Seite 358
471. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Erftverband. Genehmigung zum Neubau einer maschinellen Schlammwässerung auf dem Gruppenklärwerk Rheinbach Seite 358

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

472. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L115, Gebiet der Stadt Mechernich Seite 359

473. Einladung zur 18. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (BTV) Seite 359
474. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r: Sparkasse Aachen Seite 360
475. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 360
476. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 360
477. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 360
478. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r: Kreissparkasse Heinsberg Seite 360
479. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r: Sparkasse Leverkusen Seite 360
480. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r: Sparkasse Leverkusen Seite 360

E Sonstige Mitteilungen

481. Liquidation
h i e r: mittendrin e.V. Seite 360
482. Liquidation
h i e r: Al-Ummah Familienzentrum Aachener Muslime e.V. Seite 361

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

468. Bekanntmachung
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach
§ 3c UVP für die Sanierung bzw. Änderung der
Erdgasfernleitung WEDAL DN 800 auf dem Gebiet
der Stadt Kerpen im Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Az. - 25.3.4 - 1/15 -

Köln, den 28. September 2015

Die GASCADE Gastransport GmbH betreibt u. a. im Gebiet der Stadt Kerpen die Ferngasleitung WEDAL DN 800. Im Zuge der betrieblichen Überwachung wurde festgestellt, dass es im Bereich der Kreuzungsstelle mit

den DB-Strecken 2600 und 2622 Fehlstellen am Pipelinerohr gibt. Im Zuge der hierdurch notwendigen Sanierung wird im Abstand von 10 m parallel zur vorhandenen Leitung eine neue Kreuzung der Bahnstrecken erforderlich. Nach Fertigstellung des neuen Leitungsabschnittes wird der alte Leitungsabschnitt außer Betrieb genommen und fachgerecht verdämmt.

Mit Blick auf ein ggf. nach § 43 Satz 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112 in 34119 Kassel, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP für diese Sanierungsmaßnahme beantragt.

Nach § 3c UVP in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene

Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die o.g. Sanierungsmaßnahme entbehrlich ist, da von ihr keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2015, S. 357

469. Genehmigungsverfahren der Kölnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0039/15/1.2.3.1-Wu/Win

Köln, den 5. Oktober 2015

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Kölnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Erdgas aus der öffentlichen Versorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW gemäß Ziffer 1.2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 50679 Köln, Messeplatz 1, Gemarkung Deutz, Flur 32, Flurstück 206, 208.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,8 MW.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c Satz 2 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten entsprechend den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. Winkler

ABl. Reg. K 2015, S. 358

470. Genehmigungsverfahren der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Köln Merkenich, Mikrosuspensions-PVC (P-Anlage)

Bezirksregierung Köln
Az. 53-0047/14-Wi

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. III/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Vinnolit GmbH & CO. KG, Werk Köln-Merkenich, 50796 Köln, bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Mikrosuspensions-PVC (P-Anlage) durch die Vornahme verfahrenstechnischer und stofflicher Maßnahmen zur Optimierung der sicherheitstechnischen Auslegung der Anlage wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 18. September 2015

Im Auftrag
gez. Winkler

ABl. Reg. K 2015, S. 358

471. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Erftverband. Genehmigung zum Neubau einer maschinellen Schlammmentwässerung auf dem Gruppenklärwerk Rheinbach

Bezirksregierung Köln
Az. 54.2-3.1-15.0-(8.12)-1-A-359-Ner (zu 2369)

Köln, 23. September 2015

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Neubau einer maschinellen Schlammmentwässerung auf dem Gruppenklärwerk Rheinbach erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen

Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2015, S. 358

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

472. **Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L115, Gebiet der Stadt Mechernich**

In der Stadt Mechernich, OT Breitenbenden, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 115 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 115 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Mechernich und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5405 016 O nach Netzknoten 5406 039 O von Station 3,853 bis Station 3,911 (Länge: 0,058 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 22. September 2015

Im Auftrag
gez. Heike Ischebeck

ABl. Reg. K 2015, S. 359

473. **Einladung zur 18. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (BTV)**

Öffentliche Bekanntmachung

der Einladung zur 18. Sitzung der Verbandsversammlung des BTV am 27. Oktober 2015 im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen.

Die Sitzung der Verbandsversammlung ist öffentlich und beginnt um 16.00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Niederschrift der 17. Verbandsversammlung vom 6. November 2014
4. Verbandssatzung - Neufassung und Änderung GkG NRW
5. Wahl des/der ersten stellvertretenden Verbandsvorsteher/s/in des BTV
6. Besetzung der Gesellschafterversammlung der BWS GmbH
7. Jahresabschluss 31. Dezember 2014
8. Haushaltssatzung für das Jahr 2016
9. Prüfung des Jahresabschlusses 31. Dezember 2015
10. Duale Systeme in Deutschland
11. Verschiedenes
 - Wertstoffgesetz
 - Gelbe Säcke
 - Umweltschulprojekt

Gummersbach, den 14. September 2015

gez. M. A h u s
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2015, S. 359

**474. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 394940803.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 18. Dezember 2015 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 18. September 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 360

**475. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000396386, 3000396410 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 22. September 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 360

**476. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3233571441, 3233500374, 3233558745 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 22. September 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 360

**477. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3222605473, 3232651285, 3222622148 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der

Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 22. September 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 360

**478. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400309492 und 3413209283, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 11. September 2015

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 360

**479. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern 3018885008 und 3018883466 hiermit für ungültig erklärt.

Leverkusen, den 23. September 2015

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 360

**480. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern: 3001064975, 3018671382 und 3018633572 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 23. September 2015

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 360

E Sonstige Mitteilungen

**481. Liquidation
h i e r : mittendrin e.V.**

Der Verein mittendrin e.V., Heerstraße 482, 50169 Kerpen, Vereinsregister AG Köln VR 100752, ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Rechtsanwalt Heinz Wolfgang Lemke, Zieselsmaarstraße 32, 50169 Kerpen-Brüggen, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 360

482. Liquidation
h i e r : Al-Ummah Familienzentrum
Aachener Muslime e.V.

Der Verein „Al-Ummah Familienzentrum Aachener Muslime e.V.“ mit Sitz in Aachen, VR 4803, hat sich durch Auflösungsbeschluss gemäß § 32 (2) BGB aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind Martina Abazid, Neustraße 69, 52146 Würselen, und Dr. Cordula Eddahabi, Hüchelner Straße 153b, 52249 Eschweiler.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2015, S. 361

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.